

Verfassungsgesetz

über die

Abänderung des Artikels 36 der Staatsverfassung.

(Vom 20. November 1932.)

Art. I. Artikel 36 der Staatsverfassung vom 18. April 1869 erhält folgende Fassung:

„Die beiden Mitglieder des schweizerischen Ständerates werden durch die gesamte Wählerschaft des Kantons in einem Wahlkreise gleichzeitig mit den Mitgliedern des Nationalrates gewählt.“

Art. II. Dieses Verfassungsgesetz tritt nach seiner Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des Erwahrungsbeschlusses des Kantonsrates in Kraft.

Die Amtsdauer der Mitglieder des im Jahre 1931 gewählten Ständerates wird um ein Jahr bis zu den nächsten Erneuerungswahlen des Nationalrates verlängert.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Bureaus über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 20. November 1932, wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten . . .	186,193
Eingegangene Stimmzettel . . .	118,276
Annehmende sind	62,234
Verwerfende sind	47,484
Ungültige Stimmen	81
Leere Stimmen	8,477

beschließt:

Die Referendumsvorlage „Verfassungsgesetz über die Abänderung des Artikels 36 der Staatsverfassung“ wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 28. November 1932.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:
R. Reichling.

Der Sekretär:
Dr. K. Moosberger.